

ZH_OBERGERICHT RV110022 vom 18. August 2011

ZH Obergericht, 2011-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV110022

FR: ZH_OBERGERICHT RV110022 du 18 août 2011

IT: ZH_OBERGERICHT RV110022 del 18 agosto 2011

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung vom 25. Juli 2011 trat die Vorinstanz auf das Begehren des Klägers um Vollstreckbarerklärung vom 7. April 2011 (Geschäft Nr.) nicht ein (Urk. 7). b) Hiergegen hat der Kläger am 3. August 2011 fristgerecht Beschwerde erhoben. Er stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 6 S. 1 f.): "[Es sei] unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 25.07.2011, Geschäfts-Nr. EZ110042-L/U, zugestellt am 28.07.2011, den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 07.04.2011, Geschäfts Nr., gemäß den Vorschriften der LugÜ für vollstreckbar zu erklären und einen Beschluss über eine Sicherungsmassnahme nach Maßgabe von Art. 39 LugÜ (so. LugÜ-Arrest) aufgrund des Vollstreckungsbescheides des Amtsgerichts Coburg vom 07.04.2011, Geschäfts Nr., zu erlassen."

E. 2

a) Für das erst- und das zweitinstanzliche Verfahren kommt die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 404 f. ZPO). b) Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). c) Mit der Beschwerde aufgrund des Lugano-Übereinkommens können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 327a Abs. 1 ZPO). Auch wenn der Beschwerdeinstanz im Bereich dieser Beschwerden volle Kognition zukommt, gilt im Beschwerdeverfahren gleichwohl das Rügeprinzip (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat Bestand. Werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies nicht einen behebbaren Mangel der Beschwerde dar (vgl. Art.

- 3 - 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

a) Die Vorinstanz erwog, auf den vorliegenden Fall gelange das revidierte Lugano-Übereinkommen zur Anwendung. Danach setze die Vollstreckbarerklärung die Vorlage einer Ausfertigung des für vollstreckbar zu erklärenden Entscheides sowie die Beibringung einer Vollstreckungsbescheinigung voraus. Vorliegend habe der Kläger zwar eine Bescheinigung im Sinne von Art. 53 Ziff. 2 LugÜ eingereicht, indes sei diese offensichtlich falsch ausgefüllt und lasse sich damit die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nicht nachweisen. Da allein der entsprechende

Hinweis auf dem Vollstreckungsbescheid selber keinen rechtsgenügenden Nachweis der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks darstelle, gebreche es an einem formellen Erfordernis, weshalb auf das Begehren nicht einzutreten sei (Urk. 7 S. 2). b) Der Kläger bringt hiergegen keinerlei Rügen vor. Er macht einzig geltend, durch die im Beschwerdeverfahren neu eingereichte Bescheinigung des Amtsgerichts Coburg vom 2. August 2011 werde die im erstinstanzlichen Verfahren eingereichte vom 18. Mai 2011 ergänzt und berichtigt (Urk. 6 S. 2). c) Im Beschwerdeverfahren sind neue Beweismittel aufgrund ausdrücklicher Gesetzesvorschrift ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Dass die Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Entscheide des Vollstreckungsgerichts nach dem Lugano-Übereinkommen die im Übereinkommen vorgesehenen Verweigerungsgründe mit voller Kognition prüft (Art. 327a Abs. 1 ZPO), bedeutet nicht, dass im Beschwerdeverfahren volle Kognition schlechthin besteht, sondern nur, dass der bisher nicht gehörte Schuldner der Beschwerdeinstanz Anerkennungsversagungsgründe zur Prüfung unterbreiten und dabei auch die dafür notwendigen tatsächlichen Einwände vorbringen kann (BBl 2009, 1825; BSK ZPO-Spühler, N 4 ff. zu Art. 327a ZPO; Rodriguez, DIKE-Komm-ZPO, N 14 zu Art. 327a ZPO; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., N 5 zu Art. 327a ZPO). Am grundsätzlichen Ausschluss neuer Beweismittel im Beschwerdeverfahren ändert sich jedoch nichts, so dass der Gläubiger jedenfalls insoweit mit neuen Beweismitteln ausgeschlossen ist, als er seinen (erstinstanz-

- 4 - lich abgewiesenen) Antrag nachzubessern gedenkt. Ebensovienig einen Einfluss hat, dass in Deutschland offenbar neue Urkunden im Rechtsbehelfsverfahren vorgebracht werden können (vgl. Dasser/Oberhammer [Hrsg.], Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, Fn. 25 zur Art. 36 altLugÜ). Bleibt es damit beim Aktenstand des erstinstanzlichen Verfahrens, erweist sich der angefochtene Nichteintretensentscheid als korrekt und ist die dagegen gerichtete Beschwerde des Klägers abzuweisen.

E. 4

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei die Gerichtsgebühr nicht von der Höhe des Streitwerts abhängt (Art. 52 LugÜ). b) Dem Beklagten ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.